

# Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 30. September 2002

Nummer 13

## Impressum

### Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick  
Internet: <http://www.panketal.de> eMail: [Amt.Panketal@t-online.de](mailto:Amt.Panketal@t-online.de)  
Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter  
Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag  
in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Amt Panketal

Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner  
Sitzung vom 21.08.2002 S. 1

Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner  
Sitzung vom 29.08.2002 S. 1

#### Börnicken

Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke  
von ihrer Sitzung am 28.08.2002 S. 1

#### Lobetetal

Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal  
von ihrer Sitzung am 20.08.2002 S. 2

Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal  
von ihrer Sitzung am 27.08.2002 S. 2

#### Rüdnitz

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz  
von ihrer Sitzung am 20.08.2002 S. 2

#### Schönow

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow  
von ihrer Sitzung am 06.08.2002 S. 3

#### Schwanebeck

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde  
Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002 S. 3

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck  
von ihrer Sitzung am 22.08.2002 S. 4

#### Zepernick

Maßnahmebezogene Einzelsatzung Schönow  
Straße 1.-3. Bauabschnitt S. 4

Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick  
von ihrer Sitzung am 26.08.2002 S. 7

#### AZV Panketal

Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer  
Sitzung vom 29.07.2002 S. 8

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

**Der Amtsausschuss hat auf seiner Sitzung am 21. August  
2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss-Nr. A V 24/2002

Das Amt Panketal spendet 1.000 Euro für die hochwasserge-  
schädigten Bürger der Stadt Meißen.

Deckung bilden Minderausgaben in den Haushaltsstellen  
0000.6305 – Interkommunale Zusammenarbeit – in Höhe von  
800 Euro und 0000.6300 – Repräsentation – in Höhe von 200  
Euro.

### Beschluss-Nr. A V 09/96/1

Die zwischen dem Amt Panketal, dem Barnimer Jugendwerk  
e.V. und dem Landkreis Barnim geschlossene Vereinbarung  
zur Durchführung des Projektes „Amtsjugendpfleger“ für die  
Gemeinden des Amtes Panketal wird zum Zeitpunkt der Auflö-  
sung des Amtes Panketal, frühestens jedoch zum 31.12.2002,  
gekündigt.

### Beschluss-Nr. A V 22/2002

Mietangelegenheit für einen Gewerberaum im Amtsgebäude

### Beschluss-Nr. A V 23/2002

Personalangelegenheit

**Der Amtsausschuss des Amtes Panketal hat in seiner  
23. nichtöffentlichen Sitzung am 29.08.2002 folgenden  
Beschluss gefasst:**

### Beschluss-Nr. A V 23/2002/1

Personalangelegenheit

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnicken

**Die Gemeindevertretung Börnicke hat auf der 29.  
öffentlichen Sitzung am 28.08.2002 folgende Beschlüsse  
gefasst:**

### Beschluss-Nr. B V 15/2002

Die Anlage zur Beschlussvorlage B V 15/2002 wird wie folgt  
verändert:

Gewerberaum mit Elektro,  
Wasser und Zuwegung Euro/m<sup>2</sup>

1. Ladenfläche	bis zu 4,00
2. Lagerfläche (Erd- u. Obergeschoss)	bis zu 1,50
3. Gastronomieräume	bis zu 3,00
4. Büro- u. Praxisräume	bis zu 2,00
5. Fabrikräume	bis zu 2,50
6. sonstige Nebenräume	bis zu 1,50
7. sozial genutzte Räume	bis zu 1,00

Die anderen senkrechten Spalten und die darin aufgeführten Preise **werden ersatzlos gestrichen.**

Der Absatz – „Abweichungen zu o. g. Richtwerten können auftreten (z. B. befestigte Straße, aber kein Abwasser). In solchen Fällen werden 0,25 Euro/m<sup>2</sup> erhöht oder abgezogen.“ – wird ersatzlos gestrichen.

Gewerberaummieten (monatlich) – Altbestand auf dem Gutshof Börnicke

je Quadratmeter und Monat 0,20 Euro - 0,50 Euro

Gewerbefreiflächenmieten  
0,10 – 0,18 Euro monatl./m<sup>2</sup>

Danach wurde die Vorlage B V 15/2002 erneut zur Abstimmung gebracht mit dem folgenden Wortlaut:

Beschluss:

Die Gemeinde Börnicke beschließt die in der geänderten Anlage aufgeführten Gewerberaum- und Gewerbefreiflächenmieten. Diese sind für zukünftige Verträge in Anwendung zu bringen.

#### **Beschluss-Nr. B V 20/2002**

Die Gemeindevertretung Börnicke nimmt von dem Entwurf vom 25. Juni.2002 der Änderung von § 19 Abs. 11 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg und von dem Entwurf vom 25. Juni 2002 des gemeinsamen Entwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung Kenntnis.

Die Gemeinde befürwortet eine Standortsicherung der Flughafenfläche Schönefeld und den geplanten Ausbau. Damit verbunden wird eine konzentrierte nationale und internationale Mobilität in Nähe der Hauptstadt aufgebaut. In der Region Berlin / Brandenburg werden dringend notwendige Investitionen im Bereich der Infrastruktur, zur Lärminderung der betroffenen Bewohner und zur Stärkung der Wirtschaft durchgeführt. Bedenken zu den beiden Planungen bestehen nicht.

#### **Beschluss-Nr. B V 24/2002**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 06.08.2002 (Posteingang) ihr Einvernehmen, die vorhandene ehemalige Getreidelagerhalle im Außenbereich an der Ernst-Thälmann-Straße zur Lagerung von Material für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb zu nutzen. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### **Beschluss-Nr. B V 21/2002**

Personalentscheidung – Einstellung eines Arbeiters

#### **Beschluss-Nr. B V 17/2002**

Flächentausch zwischen der Gemeinde Börnicke und der TLG mbH in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 222 und 294

#### **Beschluss-Nr. B V 18/2002**

Übertragung von Teilflächen der Flurstücke 35, 38 und 321 der Flur 1 an die TLG mbH

#### **Beschluss-Nr. B V 19/2002**

Veräußerung des Grundstückes Flur 1, Flurstück 42

#### **Beschluss-Nr. B V 32/95/3**

Gewährung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes am Flurstück 334 der Flur 1 und Erteilung einer Belastungsvollmacht

#### **Beschluss-Nr. B V 22/2002**

Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes 19/2 der Flur 1

#### **Beschluss-Nr. B V 25/2002**

Dienstbarkeitsbewilligung an den Flurstücken 167 und 173 der Flur 1

#### **Beschluss-Nr. B V 26/2002**

Dienstbarkeitsbewilligung am Flurstück 97 der Flur 1

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

---

**Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 34. öffentlichen Sitzung am 20.08.2002 folgenden Beschluss gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. LT V 10/2002**

Die Gemeinde Lobetal stimmt der Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

**Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 35. öffentlichen Sitzung am 27.08.2002 folgenden Beschluss gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. LT V 15/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der HHST 1340.9500 – Baumaßnahmen – für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Lobetal und die Fertigstellung der Außenanlage in Höhe von 20.000 Euro. Deckung bilden Mehreinnahmen bei der HHST. 8800.3400 – Einnahmen aus Veräußerung von Grundstücken – in Höhe von 10.000 Euro und HHST: 9000.0030 – Gewerbesteuer – in Höhe von 10.000 Euro.

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

---

**Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat in ihrer 30. öffentlichen Sitzung am 20.08.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### **Beschluss-Nr. R V 18/2002**

Die Gemeinde spendet 300 EUR für die hochwassergeschädigten Menschen in Meißen. Die Deckung bilden Minderausgaben in der Haushaltsstelle 3000.7000 – kulturelle Angelegenheiten, Zuschüsse

#### **Beschluss-Nr. RV 23/2002**

Zweite Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des Amtes Biesenthal-Barnim

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

**Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der Sitzung am 06. 08. 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

### Beschluss-Nr. SÖ V 47/2002

Der Auftrag auf Rücknahme des Genehmigungsantrages zum Gemeindegebietsänderungsvertrag zur Eingliederung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau bei Berlin vom 13. Juni 2002, eingereicht von neun Unterzeichnern des Bürgerbegehrens vom 18.01.2002 wird abgelehnt.

### Beschluss-Nr. SÖ V 52/2002

Die Gemeindevertretung beschließt in der Haushaltsstelle Projektierung Schillerstraße HHST 6300.9616 eine Mehrausgabe von 19.300,00 Euro und somit eine Gesamtausgabe von 25.600,00 Euro + 19.300,00 Euro = 44.900,00 Euro. Deckung bildet die Minderausgabe in der Haushaltsstelle Projektierung Goethestraße HHST 6300.9615 in Höhe von 19.300,00 Euro und somit eine Gesamtausgabe von 44.900,00 Euro - 19.300,00 Euro = 25.600,00 Euro.

### Beschluss-Nr. SÖ V 27/2002/1

Die Gemeindevertretung bestätigt das Ausführungsprojekt der ARKUS GmbH Strausberg, Bearbeitungsstand 31.07.2002, für die Goethestraße zwischen der Kantstraße und der Schulstraße.

### Beschluss-Nr. SÖ V 28/2002/1

Die Gemeindevertretung bestätigt das Ausführungsprojekt der ARKUS GmbH Strausberg, Bearbeitungsstand 31. 07. 2002, für die Schillerstraße zwischen der Kantstraße und der Berliner Straße.

### Beschluss-Nr. SÖ V 29/2002/1

Die Gemeindevertretung bestätigt das Ausführungsprojekt der ARKUS GmbH Strausberg, Bearbeitungsstand 31. 07. 2002, für die Heidestraße zwischen Schulstraße und Schönerlinder Straße.

### Beschluss-Nr. SÖ V 51/2002

Die Gemeindevertretung bestätigt das Ausführungsprojekt der ARKUS GmbH Strausberg, Bearbeitungsstand 31. 07. 2002, für den Gehweg- und Parkflächenbereich Schönerlinder Straße/ Schulstraße.

Die Baukosten in Höhe von 14.000,00 Euro werden aus den Minderausgaben folgender Haushaltsstellen gedeckt:

aus 6300.9615	Minderausgabe	3.490,00 Euro
aus 6300.9616	Minderausgabe	5.102,00 Euro
aus 6300.9617	Minderausgabe	<u>5.508,00 Euro</u>
	Gesamt	14.100,00 Euro
		=====

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

### 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 30.05.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 01.08.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO	auf nunmehr EURO
festgesetzt				
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen	167.100	-	3.428.800	3.595.900
die Ausgaben	167.100	-	3.428.800	3.595.900
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen	456.700	-	2.267.300	2.724.000
die Ausgaben	456.700	-	2.267.300	2.724.000

### § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 1.385.200 EURO auf 1.310.200 EURO  
dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EURO auf 0 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 400.000 EURO auf 400.000 EURO

Schwanebeck, den 10.09.2002      Zepernick, den 13.09.2002

gez. Rainer Fornell  
Vorsitzender der Gemeinde-  
vertretung

gez. Kurt Fischer  
amtierender Amtsdirektor

### II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 01.08.2002, Aktenzeichen 1563111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 13.09.2002

gez. Kurt Fischer  
amtierender Amtsdirektor

**Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 56. öffentlichen Sitzung am 22.08.2002 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. Sb A 66/2002/2**

Die Gemeindevertretung beschließt, das Ausbauprojekt der IGEA GmbH für den grundhaften Ausbau der „Parkstraße“ in den folgenden Punkten zu ändern und so zu realisieren:

1. Ausbaubreite der Fahrbahn 4,75 m im gesamten Straßenverlauf. Sie enthält einen andersfarbigen (roten) 1,25 m breiten Streifen. Die Nutzung ist für eine Mischverkehrsfläche vorzusehen.
2. Verzicht auf den Wendehammer, da Wendemöglichkeit in der Kitzbühler Straße besteht.
3. Verzicht auf Herstellung des Teiches incl. Zaunerrichtung zugunsten einer Tiefenrigole mit Kontrollschacht.
4. Ausweisung eines ca. 1,25 m breiten und andersfarbigen Gehwegstreifens im Fahrbahnbereich.

Der Gemeindeanteil wird durch die MEVA übernommen.

Die Beitragserhebung erfolgt nach den gültigen Beitragsatzungen im Wege der Kostenspaltung.

**Beschluss-Nr. Sb V 35/2001/8**

1. Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt die 1. Änderung des Vertrages der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Bildung einer neuen Gemeinde Panketal gem. beigefügtem Entwurf.
2. Der amt. Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss der 1. Änderung des Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

**Beschluss-Nr. Sb V 42/2002**

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen zum Bau eines Einfamilienhauses in dritter Baureihe auf dem Grundstück Alemanenstraße 28 gemäß vorliegendem Antrag vom 17.06.2002 (Posteingang).

**Beschluss-Nr. Sb V 44/2002**

Die Gemeindevertretung Schwanebeck nimmt von dem Entwurf vom 25. Juni 2002 der Änderung von § 19 Abs. 11 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg und von dem Entwurf vom 25. Juni 2002 des gemeinsamen Entwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung Kenntnis.

**Beschluss-Nr. Sb V 80/99/1**

Aufhebung des Beschlusses SB V 80/99 zur Vergabe eines Erbbaurechtes

**Beschluss-Nr. Sb V 36/2001/1**

Aufhebung des Beschlusses Sb V 36/2001 zum Verkauf eines Grundstückes

**Beschluss-Nr. Sb V 40/2002**

Verkauf der Flurstücke 160 und 162 der Flur 3 von Schwanebeck in Anwendung des SachenRBerG

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

### Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zepernick am 26.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung des Beitrages (Erschließungsanlagenbegriff)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Zepernick Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, sofern nicht nach der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Zepernick“ Beiträge erhoben werden können.

### § 2

#### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für:
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Gemeinde Zepernick aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Freilegung der Flächen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung:
    - a) der Fahrbahn,
    - b) von Geh- und Radwegen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen,
    - e) von Parkflächen, einschließlich Standspuren, Halteleuchten und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,
    - f) von Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlage sind,
    - g) von Mischflächen sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, Grün- und Brunnenanlagen, der Aufstellung von Sitzbänken, Fahrradständern und Spielgeräten als Bestandteile der Mischflächen,
    - h) kombinierten Geh- und Radwegen.
  5. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie für Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen, sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird jeweils für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Erschließungsanlage (Kostenspaltung) oder für selbstständig nutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage (Abschnittbildung)

ermittelt werden oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Erschließungsanlagen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand für
1. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche zugerechnet,
  2. Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
  3. Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie zu dienen bestimmt sind,
  4. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt ist.

#### § 4

##### Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde Zepernick trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
  2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 2 beträgt für die als Hauptverkehrsstraße eingestufte „Schönowener Straße“ für die betreffenden Teileinrichtungen wie folgt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	10 v.H.
b) Radwege	10 v.H.
c) Gehwege	50 v.H.
d) Parkstreifen	50 v.H.
e) Grünanlagen	50 v.H.
f) Beleuchtung	50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung	10 v.H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	40 v.H.

- (4) Im Sinne von Abs. 3 gelten als Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4

BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

#### § 6

##### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) - f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,
- b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden:  
0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen  
0,0167

- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland  
0,0333
- cc) gewerblicher Nutzung  
(z. B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,  
1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,  
1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,  
1,5  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,  
1,5  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung  
1,0  
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. I.

## § 8

### Abschnitte von Erschließungsanlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

## § 9

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Teileinrichtungen

1. Fahrbahn
  2. Radwege
  3. Gehwege einzeln oder zusammen
  4. Parkflächen
  5. Beleuchtung
  6. Oberflächenentwässerung
  7. Grünanlagen
  8. Kombinierte Geh- und Radwege
  9. Mischfläche
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Gemeindevertretung beschlossen.

### § 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Zepernick Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.

### § 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Zepernick zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### § 12 Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Ausbau der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt beträgt für die Teilanlagen:

Fahrbahn	0,53128 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Oberflächenentwässerung	0,39393 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Gem. Geh-/Radweg	0,90537 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Radweg	0,00247 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Gehweg	0,02177 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Parkstreifen	0,31862 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Grünstreifen	0,07349 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Beleuchtung	0,58261 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche
Beitragssatz gesamt:	2,82953 Euro/m <sup>2</sup> Verteilungsfläche

### § 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2000 in Kraft.

Zepernick, den 16.09.2002 Zepernick, den 16.09.2002

Siegel

gez.  
Britta Stark  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Maßnahmebezogene Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau der Schönower Straße 1. – 3. Bauabschnitt (Straßenausbaubeitragssatzung), die am 26.08.2002 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 16.09.2002

gez.  
Kurt Fischer  
amt. Amtsdirektor

### Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 53. öffentlichen Sitzung am 26.08.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. Z V 28/2001/5

1. Die Gemeindevertretung Zepernick beschließt die 1. Änderung des Vertrages der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Bildung einer neuen Gemeinde Panketal.
2. Der amt. Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss der 1. Änderung des Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

#### Beschluss-Nr. Z V 10/2002/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Straßenausbaubeitragssatzung und nimmt die dem Beitragssatz zugrunde liegende Kalkulation zustimmend zur Kenntnis.

#### Beschluss-Nr. Z V 30/2002

Die Gemeindevertretung Zepernick nimmt von dem Entwurf vom 25. Juni 2002 der Änderung von § 19 Abs. 11 des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg und von dem Entwurf vom 25. Juni 2002 des gemeinsamen Entwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung Kenntnis.

#### Beschluss-Nr. Z V 31/2002

Die Gemeinde beschließt, der Straße im Wohngebiet „Alte Gärtnerei“ östlich des Hobrechtsweges (ehemals Hertelweg) folgenden Namen zu geben:

Langhansstraße

Der private Weg westlich des Hobrechtsweges wird über die Buchenallee nummeriert.

#### Beschluss-Nr. Z V 79/94/1

Die Gemeindevertretung hebt den Vertagungsbeschluss vom 15.04.2002 auf.

Die Gemeinde Zepernick kündigt die mit Z V 79/94 beschlossene Vereinbarung der Gemeinden Zepernick, Schönow, Schwanebeck, Lobetal über die Kooperation der Bibliotheken im Amt Panketal in Form eines Verbundes zum 31.12.2002.

#### Beschluss-Nr. Z V 27/2002

Die Gemeinde Zepernick nimmt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim für den Planungszeitraum 2002/2003 bis 2007/2008 zur Kenntnis.

Die Grundschule und die Gesamtschule Zepernick haben eine gesicherte Perspektive.

Die Herbeiführung des Benehmens gemäß BbgSchulG § 102 Abs. 4 wird bestätigt.

#### Beschluss-Nr. Z V 04/2001/13

Die Gemeindevertretung erteilt nach öffentlicher Ausschreibung dem preisgünstigsten Bieter, der Firma MATTHÄI GmbH & Co. KG, Berliner Straße 7 d, 16727 Velten, den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten beim Ausbau der Schönerlinder Straße, 3. Bauabschnitt.

**Beschluss-Nr. Z V 04/2001/14**

Die Gemeindevertretung vergibt die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Bauoberleitung, -betreuung, Dokumentation) an die Firma ARKUS Ingenieurbüro GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 117, 15344 Strausberg.

**Beschluss-Nr. Z V 32/2002**

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert das Grundstück Bodestraße 10, bestehend aus zwei unvermessenen Bauparzellen gemäß beigefügter Teilungsskizze, Flur 4, Flurstück 1232, mit einer Größe von 1385 m<sup>2</sup>, meistbietend auf der Grundlage eines aktuellen Wertgutachtens.  
Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.
2. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbem Belastungsvollmachten in Höhe des Kaufpreises zuzüglich der Finanzierung der Wohnbebauung.
3. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau von Wohnhäusern begonnen wird. Zur Sicherung dieser Bedingung wird eine Rückkaufassungsvormerkung für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen.  
Die Gemeinde Zepernick erklärt den Rangrücktritt ihres Rechtes zugunsten der Bestellung einer Grundschuld zur Finanzierung des Bauvorhabens.
4. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbem unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.
5. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten, einschließlich Vermessung und Wertgutachten, tragen die Erwerber.

**Beschluss-Nr. Z V 94/2000/2**

1. Der Beschluss Z V 94/2000/1 wird aufgehoben.
2. Die Gemeinde Zepernick stimmt einem Nutzerwechsel am Grundstück in Zepernick, Flur 5, Flurstücke 62/3 und 143, Teilflächen mit einer Größe von ca. 608 m<sup>2</sup>, zu.
3. Die Gemeinde Zepernick veräußert eine Teilfläche des Flurstückes 143 der Flur 5 mit einer Größe von ca. 590 m<sup>2</sup>, an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt).  
Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird. Die Gemeinde Zepernick erteilt eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von ... zur Finanzierung des Kaufpreises und der Wohnbebauung. Die Gemeinde Zepernick erteilt der Erwerberin unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.  
Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (einschl. Wertgutachten und Vermessung) trägt die Erwerberin.
4. Die Bauparzellen A-D-H-G-A mit einer Größe von ca. 445 m<sup>2</sup> und I-G-H-D-E-J-I mit einer Größe von ca. 608 m<sup>2</sup> werden gemäß Vergaberichtlinie auf der Grundlage eines aktuellen Wertgutachtens meistbietend ausgeschrieben. Der Verkauf erfolgt auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses.

**Beschluss-Nr. Z V 35/2002**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die von der Firma Multi display vorgeschlagenen Rohrrahmen zur Plakatwerbung zu verwenden.  
Die Amtsverwaltung legt eigenverantwortlich die Standort fest.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, Punkt 5 des Werbenutzungsvertrages wie folgt zu ändern:  
„Plakatwerbung an den neuen Laternenmasten ist unzulässig. Die Plakatwerbung erfolgt mittels Rohrrahmen.“

**Beschluss-Nr. Z V 33/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt, vor dem Amtsgebäude eine Werbeanlage zu errichten.  
Der monatliche Mietpreis beträgt 22,00 Euro/Fläche.

**Beschluss-Nr. Z V 34/2002**

Die Gemeindevertretung beschließt, drei Werbeanlagen mit integriertem touristischem Wegeleitsystem im denkmalgeschützten Bereich aufzustellen.  
Der monatliche Mietpreis für den Gewerbetreibenden beträgt 21,00 Euro/Fläche.  
Die Schilder für die Gemeinde (touristisches Wegeleitsystem) sind kostenlos.

---

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer sechsten Sitzung im Jahr 2002 am 29.07.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 13/2002  
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 30.07.2002

**Betreff:** **Bauvorhaben SWSO 0602**  
Kanalisation Goethestraße und Einzugsgebiet  
Gemeinde Schwanebeck

**Bezug:** **Wirtschaftsplan vom 30.10.2001 für das  
Wirtschaftsjahr 2002 / Investitionsplan**

**Beschluss:**  
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal stimmt der Durchführung des oben bezeichneten Bauvorhabens zu.

Der Auftrag wird an die Firma

„Untere Oder“ Tiefbaugesellschaft mbH  
Schwedter Straße 30, 16303 Schwedt-Heinersdorf  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Schwandtke,

vergeben.

Der Beschluss wurde mit 20 Stimmen gefasst.

Zepernick, 30.07.2002

Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin  
des Abwasserzweckverbandes Panketal

### Der Zweckverband Panketal informiert

**Betreff: Gemeinde Zepernick - Bauvorhaben Röntgental  
2. Bauabschnitt**

Wegen bisher fehlender Fördermittelbereitstellung und verhängter Haushaltssperre kann das Bauvorhaben im Wirtschaftsjahr 2002 nicht realisiert werden. Eine Realisierung wird erst erfolgen, wenn die beantragten Fördermittel bestätigt werden.